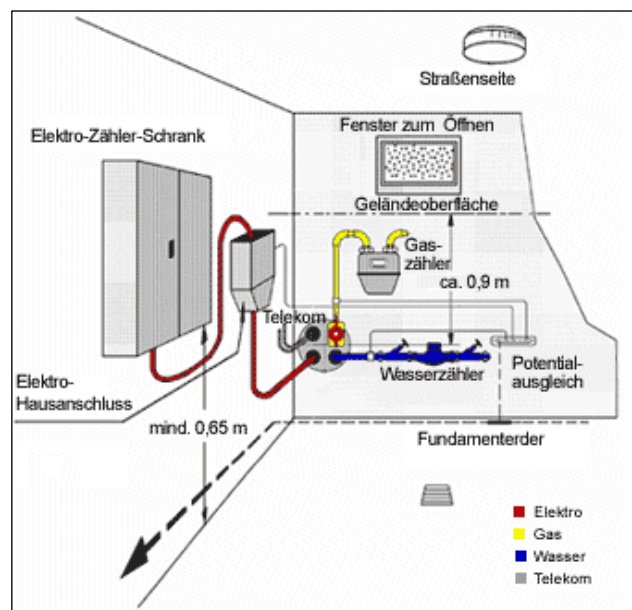


Merkblatt

Anforderungen an Hausanschlussräume

- Ein Hausanschlussraum ist erforderlich in Gebäuden mit mehr als fünf Nutzungseinheiten. Die Anforderungen an Hausanschlussräume können auch schon in Gebäuden mit bis zu fünf Nutzungseinheiten, z.B. bei Gewerbebetrieben, angewendet werden.
- Der Hausanschlussraum muss an der straßenseitigen Gebäudeaußenwand liegen, durch die die Anschlussleitungen geführt werden.
- Der Hausanschlussraum muss mindestens 2,00 m lang und mindestens 2,10 m hoch sein. Die Breite muss mindestens 1,50 m bei Belegung nur einer Wand und mindestens 1,80 m bei Belegung gegenüberliegender Wände betragen.
- Der Hausanschlussraum muss aus vier Trennwänden (keine Gitter o.ä.) bestehen und ist mit einer abschließbaren Tür mit einer Breite 875 mm und einer Höhe von 2000 mm zu versehen.
- Der Hausanschlussraum muss über allgemein zugängliche Räume oder direkt von außen erreichbar sein; er darf kein Durchgangsraum sein. Ein Zugang über einen allgemein zugänglichen Technikraum ist zulässig. Allgemein zugänglich bedeutet, dass der Hausanschlussraum nicht nur einer bestimmten Person zugeordnet ist.
- Die Hauseinführung ist immer in dem Raum anzuordnen, in dem sich die Anschlusseinrichtungen (z. B. Hauptabsperrereinrichtung, Hausanschlusskasten etc.) befinden.
- Betriebseinrichtungen (z. B. Zählerplatz mit Messeinrichtungen, Regeleinrichtungen, KFR-Ventil etc.) sind gemeinsam mit den Anschlusseinrichtungen anzuordnen. Eigene Zählerräume für Strom sind zulässig, wenn sich diese in unmittelbarer Nähe zum Hausanschlussraum befinden.
- Hausanschlussräume müssen frostfrei, trocken, lüftbar (zur Vermeidung von Schwitzwasser) und abschließbar sein. Anschluss- und Betriebseinrichtungen sind vor Beschädigung, Manipulation und unbefugten Zugriffen zu schützen.
- Hausanschlussräume, in denen sich ein Gasnetzanschluss befindet, benötigen eine natürliche Belüftung (Fenster oder Belüftungsöffnung). Belüftungsöffnungen müssen - abhängig vom Raumvolumen - bauseits vorgesehen werden.
- Die ständige Umgebungstemperatur des Hausanschlussraumes darf 30 °C nicht übersteigen, wenn sich darin Anschluss- und Betriebseinrichtungen für Strom befinden. Befinden sich im Hausanschlussraum Anschluss- und Betriebseinrichtungen für Wasser, ist eine ständige Umgebungstemperatur von höchstens 25 °C sicherzustellen, um eine Erwärmung des Trinkwassers zu verhindern.
- Der Hausanschlussraum muss vom Heizraum getrennt werden, wenn die installierte Heizleistung 100 kW übersteigt.
- Jeder Hausanschlussraum muss mindestens einen elektrischen Anschluss für Beleuchtung (mit Schalter an der Tür) und eine Schutzkontaktsteckdose aufweisen.
- Der Hausanschlussraum ist an der Zugangstür mit dem Text "Hausanschluss- und Zählerraum" dauerhaft kenntlich zu machen.
- Zudem sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die geltenden Rechtsvorschriften, Verordnungen und Normen (insbesondere DIN 18012) und die TAB und TBH der Mainzer Netze GmbH einzuhalten. Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der Bauherr verantwortlich.



Hausanschlussraum mit gemeinsamer Mauerdurchführung